



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 2. August 2017	Nummer 30
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Dritte Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)	655
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2018 (Förderhöhen 2018)	655
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf	655
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönwalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf	656
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz	657
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Barrierefreier Umbau der Haltestellen Am Silokanal, Rotdornweg, Gördenallee und Geranienweg“	657
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Krajnik - Vierraden 507/508, Tausch der Kreuzungsmasten Nr. 37 und Nr. 38“	658

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	660
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Dritte Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 14 Absatz 1 der Wahlordnung	663
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	665
Aufgebotssachen	666
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	666
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	667
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	668

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 12. Juli 2017

I.

In der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 47), die zuletzt durch den Erlass vom 3. April 2017 (ABl. S. 431) geändert worden ist, wird die Anlage 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung beträgt grundsätzlich 75 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen.“
2. Nach Nummer 5.4.3 werden die folgenden Nummern 5.4.4 und 5.4.5 eingefügt:

„5.4.4 Bei Neubaumaßnahmen oder umfassenden Sanierungsmaßnahmen, die nachweislich die Herstellung von Barrierefreiheit beinhalten, wird ein Anteil von 10 Prozent an den Gesamtkosten der Baumaßnahme für den Mehraufwand zur Herstellung von Barrierefreiheit pauschal anerkannt, welcher als zuwendungsfähiger Anteil gilt und für den ein entsprechender Zuschuss in Höhe von maximal 75 Prozent gewährt werden kann.

5.4.5 Bei baulichen und ausstattungsseitigen Maßnahmen an bestätigten „Schulen für gemeinsames Lernen“ wird eine pauschale Förderfähigkeit von 60 Prozent der Gesamtkosten festgelegt, sofern die Maßnahmen zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes zum Gemeinsamen Lernen insgesamt beitragen.“
3. Die bisherigen Nummern 5.4.4 und 5.4.5 werden die Nummern 5.4.6 und 5.4.7.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Juli 2017 in Kraft.

Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2018 (Förderhöhen 2018)

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2017

Gemäß Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 5) wird für das Jahr 2018 der folgende Höchstbetrag für die Förderung je Unterrichtsstunde festgelegt:

Für die Durchführung eines Kurses gemäß Nummer 2.2.2 wird bis zu 28 Euro pro nachgewiesene Unterrichtsstunde gefördert. Der Höchstbetrag gilt für die Kurse, die im Haushaltsjahr 2018 beginnen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf

Vom 11. Juli 2017

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 11. Juli 2017 Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 18. Januar 2012 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ wurde am 15. Februar 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.02.2012, Nr. 26, S. 614) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Schleswig durch Urteil vom 26. Februar 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. September 2014 zurückgewiesen. Das Verbot ist mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2017

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 04916 Schönewalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 7, Flurstücke 18 und 19/2 und Flur 8, Flurstück 25 zwei Windkraftanlagen des Typs GE Wind Energy 3,6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m und Nabenhöhe von 110 m + 2 m Fundamenterhöhung zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von 12 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und
- die Waldumwandlungsgenehmigung.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. August 2017 bis einschließlich 16. August 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Schönewalde, Bauamt, Markt 48 in 04916 Schönewalde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 15754 Heideseer OT Streganz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. August 2017

Die Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12 - 14 in 89079 Ulm beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Klein Eichholzer Straße 27 in der Gemarkung Streganz, Flur 3, Flurstück 330 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW) zum flexiblen Betrieb der BHKW-Anlage mit Abhitzeessel zur Dampferzeugung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe
Brandenburg an der Havel GmbH:
„Barrierefreier Umbau der Haltestellen
Am Silokanal, Rotdornweg, Gördenallee und
Geranienweg“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 11. Juli 2017

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für das Vorhaben „Barrierefreier Umbau der Haltestellen Am Silokanal, Rotdornweg, Gördenallee und Geranienweg“. Das Plangebiet befindet sich entlang der Gördenallee innerhalb des Stadtteils Görden in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1

zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Mit der unmittelbaren Geltung der Richtlinie 2014/52/EU seit dem 16.05.2017 fanden die neuen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Vorprüfung Beachtung. Betroffenheiten sind dabei in der Mehrzahl nicht oder nur in äußerst geringem Maße gegeben und daher als nicht relevant eingeschätzt worden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„380-kV-Freileitung Krajnik - Vierraden 507/508,
Tausch der Kreuzungsmasten Nr. 37 und Nr. 38“**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Juli 2017

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant in den Gemarkungen Gartz und Hohenselchow (Landkreis Uckermark),

die Kreuzungsmaste Nr. 37 und Nr. 38 der 380-kV-Leitung Krajnik - Vierraden an der Bundesstraße B 2 standortgleich durch neue Masten zu ersetzen, um den Zuverlässigkeitsanforderungen gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-4 an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen im Bereich wichtiger Infrastrukturen und Kreuzungen gerecht zu werden.

Auf Antrag der 50Hertz vom 03.05.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Bilanz zum 31. Dezember 2016**

AKTIVSEITE

		31.12.2016		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		105.541,00	144.713,00
II. Sachanlagen				
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.058,00		38.516,00
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>367.071,00</u>		<u>133.195,00</u>
			388.129,00	171.711,00
III. Finanzanlagen				
1.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		2.000.000,00
2.	Sonstige Finanzanlagen	<u>4.400.000,00</u>		<u>1.800.000,00</u>
			4.400.000,00	3.800.000,00
			4.893.670,00	4.116.424,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	137.123,08		40.125,82
2.	Forderungen gegen Trägerländer	603.192,50		0,00
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	<u>204.237,08</u>		<u>181.636,48</u>
			944.552,66	221.762,30
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
			5.957.468,10	4.946.821,36
			6.902.020,76	5.168.583,66
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
			232.768,49	205.210,96
			12.028.459,25	9.490.218,62

PASSIVSEITE

	31.12.2016		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gewinnvortrag		2.028.663,93	664.227,71
II. Jahresüberschuss		1.872.384,65	1.364.436,22
		<u>3.901.048,58</u>	<u>2.028.663,93</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.440.776,00		4.190.785,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.138.690,49</u>		<u>1.734.482,52</u>
		<u>6.579.466,49</u>	<u>5.925.267,52</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.007.196,56		1.283.818,42
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	527.315,62		0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	13.432,00		252.468,75
- davon aus Steuern: EUR 8.538,06 (Vj.: EUR 0,00)			
- davon gegenüber Trägerländern EUR 0,00 (Vj.: EUR 199.964,13)			
		<u>1.547.944,18</u>	<u>1.536.287,17</u>
		12.028.459,25	9.490.218,62

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erträge aus Servicevereinbarung Amtliche Statistik	28.000.000,00	0,00
b) Erträge aus Servicevereinbarungen Zensus	1.012.586,81	0,00
c) Erträge aus Servicevereinbarungen Wahlen	821.907,64	0,00
d) Erträge aus sonstigen Servicevereinbarungen	2.088.504,42	0,00
e) Sonstige Umsatzerlöse	<u>251.822,12</u>	<u>161.320,13</u>
	32.174.820,99	161.320,13
2. Sonstige betriebliche Erträge	985.264,35	33.279.378,75
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	(4.035.206,11)	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(19.157.892,57)	(19.146.763,43)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(4.147.970,52)	(5.070.725,28)
- davon für Altersversorgung: EUR 723.132,60 (Vj.: EUR 1.540.567,31)		
	<u>(23.305.863,09)</u>	<u>(24.217.488,71)</u>
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(151.439,87)	(136.265,36)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.608.268,36)	(7.583.262,04)
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.800,32	16.483,09
- davon aus der Abzinsung: EUR 19.822,29 (Vj.: EUR 10.690,38)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(210.414,40)	(160.501,08)
- davon aus der Aufzinsung: EUR 210.414,40 (Vj.: EUR 160.501,08)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>2.915,28</u>	<u>5.007,74</u>
10. Ergebnis nach Steuern	1.872.609,11	1.364.672,52
11. Sonstige Steuern	<u>(224,46)</u>	<u>(236,30)</u>
12. Jahresüberschuss	<u><u>1.872.384,65</u></u>	<u><u>1.364.436,22</u></u>

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des AfS liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des AfS und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 18. Mai 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fehlauer
Wirtschaftsprüfer

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Dritte Wahlbekanntmachung
des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl
zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
gemäß § 14 Absatz 1 der Wahlordnung**

Vom 7. Juli 2017

Von 1701 haben sich 461 wahlberechtigte Mitglieder an der Wahl beteiligt. Von den 461 abgegebenen Stimmen sind 453 gültige und 8 ungültige Stimmen.

Zu Mitgliedern der Vertreterversammlung wurden gewählt:

01	Frau Rechtsanwältin Juliane Böhm	216
02	Frau Rechtsanwältin Jana Heinrich	208
03	Frau Rechtsanwältin Ellen Neugebauer	204
04	Herr Rechtsanwalt Dr. Bert Stresow	180
05	Frau Rechtsanwältin Renate Zimmer	170
06	Herr Rechtsanwalt Jens Olaf Zänker	160
07	Herr Rechtsanwalt Henry Endler	154
08	Herr Rechtsanwalt Andreas Vieth	153
09	Frau Rechtsanwältin Ursula Lohaus	152
10	Frau Rechtsanwältin Astrid Schmeller	151
11	Herr Rechtsanwalt Dr. Dr. Bernd Hesse	143
12	Herr Rechtsanwalt Stephan Hoff	135
13	Herr Rechtsanwalt Andreas Lau	132
14	Herr Rechtsanwalt Sven Bartoldtsen	131
15	Herr Rechtsanwalt Sven Fischer	128

Folgende Ersatzmitglieder wurden gewählt (Anlage):

01	Herr Rechtsanwalt Jens Däumel	127
02	Frau Rechtsanwältin Michaela Henoch	120
03	Herr Rechtsanwalt Rene Schorsch	118

04	Herr Rechtsanwalt Axel Fachtan	111
05	Herr Rechtsanwalt Sven Kämpfe	105
06	Herr Rechtsanwalt Thomas Elfenhardt	96
07	Herr Rechtsanwalt Stefan Rothe	83
08	Herr Rechtsanwalt Sven Wiedenhöft	80
09	Herr Rechtsanwalt Rainer Kepsch	77

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (§ 16 Absatz 1 der Wahlordnung). Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss
Geschäftsstelle des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Grillendamm 2
14776 Brandenburg/Havel

Brandenburg an der Havel, 07.07.2017

Der Wahlausschuss

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

Donnerstag, 7. September 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 29** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzendorf, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 349 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Henzendorf, Flur 2, Flurstück 76, Größe: 7.500 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 69.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 9.750,00 EUR

Postanschrift: Heidelandstraße 6, 15898 Neuzelle OT Henzendorf

Bebauung: lfd. Nr. 1: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage

lfd. Nr. 3: Landwirtschaftsfläche

Im Termin am 08.12.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 125/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wiesenu Blatt 1778** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenu, Flur 1, Flurstück 329, Größe: 1.770 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Postanschrift: An der Schlaube 5, 15295 Wiesenu

Bebauung: Gebäude in Rohbau

Geschäfts-Nr.: 3 K 90/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. September 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Arendsdorf Blatt 580** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arendsdorf, Flur 2, Flurstück 516, Größe: 827 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arendsdorf, Flur 2, Flurstück 430, Größe: 541 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arendsdorf, Flur 2, Flurstück 431, Größe: 484 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flur 2 Flurstück 516): 92.900,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flur 2 Flurstück 430): 1.080,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flur 2 Flurstück 431): 968,00 EUR

gesamt: 95.000,00 EUR

Postanschrift: Hasenfelder Straße 15, 15518 Steinhöfel OT Arensdorf
 Bebauung: Doppelhaushälfte, Nebengebäude und Massivschuppen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 95/16

tes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 17 K 63/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. September 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 64** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 527, Dorfstraße 24, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Größe 1.132 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen, Malterhausen Dorf 24. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden. Das Wohnhaus, Bj. 1850, 1996 teilweise modernisiert, ist zweigeschossig, unterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss.

Bei den Nebengebäuden handelt es sich um einen Saalanbau nebst Bühne und ein Stallgebäude nebst Anbau.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.04.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwer-

Aufgebotssachen

Amtsgericht Perleberg

MDLH-222-1

Aufgebot

1. Es ist beabsichtigt, für die nachstehend genauer bezeichneten Grundstücke, welche gegenwärtig nicht im Grundbuch verzeichnet sind, ein Grundbuchblatt anzulegen. (§§ 117 ff. Grundbuchordnung)
2. Es handelt sich um die Grundstücke:
 - a. Gemarkung Mödlich Flur 2 Flurstück 11, Lage: Landwirtschaft, Fläche: 6.100 m², Tatsächliche Nutzung: 5.435 m² Grünland und 665 m² Stehendes Gewässer, gelegen in der Gemeinde Lenzerwische (Amt Lenzen-Elbtalau) im Landkreis Prignitz
 - b. Gemarkung Mödlich Flur 3 Flurstück 2, Lage: Landwirtschaft, Fläche: 17.492 m², Tatsächliche Nutzung: 15.118 m² Grünland, 2.173 m² Fließgewässer, 149 m² Grünland und 52 m² Grünland, gelegen in der Gemeinde Lenzerwische (Amt Lenzen-Elbtalau) im Landkreis Prignitz
3. Ein Eigenbesitzer konnte nicht ermittelt werden.
4. Etwaige Personen, welche das Eigentum für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von sechs Wochen beim Grundbuchamt anzumelden und glaubhaft zu machen. Widrigenfalls wird das Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anja Resmer**, Dienstaussweisnummer **007832**, Kartenummer 13845, Farbe grün, ausgestellt am 20.05.2016 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit Sitz in Frankfurt (Oder), einem Standort in Berlin und zwei trägereigenen Rehabilitationskliniken betreut mit ihren über 2.200 Beschäftigten in den Bundesländern Brandenburg und Berlin rund 2,1 Mio. Versicherte und zahlt rund 780.600 Renten. Sie ist mit ihrem Beratungsnetz in allen Fragen der Altersvorsorge und Rehabilitation die regionale Ansprechpartnerin in Berlin und Brandenburg sowie bundesweit als Verbindungsstelle zu Polen für die Regionalträger der Rentenversicherung zuständig.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist zum 1. Januar 2018 die Stelle

**der Direktorin/des Direktors der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als stellvertretende Geschäftsführerin/
stellvertretender Geschäftsführer
- BesGr. B 4 -**

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch die Organe der Selbstverwaltung des Trägers. Die Wahl durch die Vertreterversammlung ist für die Sitzung im Dezember 2017 angedacht.

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der Aufgaben einer stellvertretenden Geschäftsführerin/eines stellvertretenden Geschäftsführers der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Anforderungsprofil:

Die/der stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer übernimmt die Abwesenheitsvertretung für die Geschäftsführerin und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers in ihr/ihm eigenverantwortlich zugeordneten Bereichen. In Abstimmung mit der Geschäftsführerin bereitet sie/er Beschlussvorlagen der Selbstverwaltung vor und berät diese in allen Belangen ihres Aufgabenbereiches. Darüber hinaus trägt sie/er aktiv zur strategischen Entwicklung der DRV Berlin-Brandenburg bei und initiiert nachhaltige Prozessverbesserungen.

Vorausgesetzt werden neben der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie der Befähigung für den höheren

allgemeinen Verwaltungsdienst eine langjährige Berufserfahrung in leitender, herausgehobener Position übergeordneter Organisationsbereiche, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung oder ihr zuzuordnender Bereiche.

Erwartet werden neben umfassenden, fundierten Kenntnissen des privaten und des öffentlichen Rechts entsprechend umfassende, fundierte Kenntnisse des Renten- und Rehabilitationsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ökonomische und vertiefte Kenntnisse des weiteren Sozialversicherungsrechts insbesondere integrative Führungsqualitäten. Diese kennzeichnen sich durch unternehmerisches Denken und Handeln, Integrations- und Gestaltungskraft sowie Eignung und Erfahrung Menschen zu führen.

Es werden ebenso Organisations- und Kommunikationsgeschick sowie Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation der Rentenversicherung erwartet, um die internen Prozesse eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers mit zu steuern und Zielvorgaben durchzusetzen. Kenntnisse des Selbstverwaltungsrechts und Erfahrungen mit Selbstverwaltungsgremien sind erforderlich.

Hinweise:

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an. Die Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beizufügen, dass sie mit der Einsichtnahme in ihre Personalakten einverstanden sind.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 25. August 2017 an den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), zu richten. Bewerbungen werden nur bei fristgemäßem Eingang berücksichtigt.

Vorsitzender des Vorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Moschko

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Angelfreunde „Stahnsdorfer Hechte“ e. V., des DAV e. V., Alte Potsdamer Landstraße 05, in 14532 Stahnsdorf, hat sich zum 31.08.2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. August 2018 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Andreas Bartel
Alte Potsdamer Landstraße 05
14532 Stahnsdorf

René Geisler
Leite 33 A
14532 Kleinmachnow

Heiko Gruber
Promenadenweg 76
14532 Kleinmachnow

Der Verein „Twende Pamoja - Freundeskreis Tansania e. V.“, eingetragen unter VR 2258 P im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam, ist zum 10. Juni 2017 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tag aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 4. August 2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. Torsten Köhler
Schornsteinfegergasse 8 A
14482 Potsdam

Franziska Barth
Nöldnerstraße 38
10317 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.